Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 208/2019

Sitzung vom 30. Oktober 2019

985. Motion (Finanzierung von Strassenbauten und anderen baulichen Massnahmen entlang von Staatsstrassen)

Kantonsrätin Barbara Schaffner, Otelfingen, sowie die Kantonsräte Daniel Sommer, Affoltern a. A., und Jonas Erni, Wädenswil, haben am 24. Juni 2019 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die gesetzlichen und/oder reglementarischen Grundlagen so anzupassen, dass alle strassenorientierten baulichen Massnahmen inklusive weiterer Kosten (Beispielsweise Landerwerb) entlang von Staatsstrassen vollständig aus dem Strassenfonds finanziert werden.

Begründung:

Heute werden bauliche Massnahmen entlang von Staatsstrassen teilweise durch den Kanton (Strassenfonds) und teilweise durch die Gemeinden (allg. Steuermittel) finanziert. Für den Verteilschlüssel gibt es einen Fallkatalog als Leitfaden. Darin wird festgelegt, dass und wie sich die Gemeinden bei Strassenkreuzungen, Fussgängerinseln, Bushaltestellen etc. an den Kosten beteiligen.

Die Mitfinanzierung von Massnahmen entlang von Staatsstrassen stösst bei den Gemeinden oft auf Widerstand. Gerade bei kleineren Gemeinden machen die dafür notwendigen Geldmittel schnell mehrere Steuerprozente aus und den Gemeinden bleibt trotzdem kaum ein Mitbestimmungsrecht.

Daraus ergibt sich die unglückliche Situation, dass Projekte – obwohl im Interesse von Kanton und Gemeinden – stark verzögert werden. Ein Beispiel für diese Situation ist das Furttal, das stark vom Ausweichverkehr betroffen ist, sobald der Verkehr am Gubrist stockt, aber über keine adäquate Verkehrssteuerungsmöglichkeit verfügt. Entsprechende Projekte kommen aufgrund von Diskussionen über die Finanzierung nicht vom Fleck. Leidtragende sind die Bevölkerung und regionalen Unternehmen.

Der Kanton ist verantwortlich für die Staatsstrassen und den geregelten Verkehr darauf. Massnahmen, die dem übergeordneten Ziel eines sicheren und flüssigen Verkehrs auf der Staatsstrasse dienen, sollten deshalb über den Strassenfonds finanziert werden. Eine Finanzierung aller Kosten im Zusammenhang mit Staatsstrassen trägt zudem zu einer etwas transparenteren und verursachergerechteren Finanzierung des Strassenverkehrs bei.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion Barbara Schaffner, Otelfingen, Daniel Sommer, Affoltern a. A., und Jonas Erni, Wädenswil, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Strassenfonds wird von der Volkswirtschaftsdirektion bewirtschaftet und durch Verkehrsabgaben (vgl. § 12 Verkehrsabgabengesetz [VAG, LS 741.1]) und die Kantonsanteile aus der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe, der Mineralölsteuer und der Autobahnvignette gespiesen. Das Strassengesetz (StrG, LS 722.1) regelt in § 28 ff. die Ausgaben zulasten des Strassenfonds. Dies bedeutet unter anderem, dass im Rahmen der Erarbeitung von Strassenbauprojekten, bei denen auch Gemeindeinteressen berührt sind, die Finanzierung projektbezogen geregelt wird.

Der Strassenfonds ist derzeit mit rund 1,4 Mrd. Franken dotiert. Damit kann die Finanzierung der geplanten Vorhaben sichergestellt werden. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass zurzeit 1,9 Mrd. Franken der realisierten kantonalen Strasseninfrastruktur noch nicht abgeschrieben sind. Diese Abschreibungen werden den Strassenfonds künftig belasten. Der Strassenfonds ist nach aktueller Planung langfristig ausreichend dotiert, es besteht jedoch wenig Spielraum für neue Ausgaben. Zudem sind die Mittel des Strassenfonds zweckgebunden. Sofern die Kosten, die bisher von den Gemeinden getragen worden sind, zusätzlich dem Strassenfonds belastet würden, müssten diese neu finanziert werden.

Am 26. August 2019 hat der Kantonsrat verschiedene parlamentarische Initiativen (PI) zur Änderung des Strassengesetzes behandelt und dabei unter anderem in 1. Lesung zwei PI zugestimmt, die, sofern ihnen definitiv zugestimmt wird, einen erheblichen Einfluss auf die Ausgaben zulasten des Strassenfonds haben werden. Dabei handelt es sich um die PI KR-Nr. 340/2012 betreffend Internalisierung externer Kosten Strassenverkehr, welche die externen Kosten des motorisierten Strassenverkehrs dem Strassenfonds auferlegen will, und um die PI KR-Nr. 321/2013 betreffend Strassengesetz § 30, die verlangt, dass mindestens 20% der jährlichen Einlagen in den Strassenfonds den Gemeinden für den Unterhalt der kommunalen Strassen zugesprochen werden. Der Regierungsrat hat beide PI klar abgelehnt.

Der Kanton Zürich übernimmt gestützt auf § 3 StrG alle Kosten der Staatsstrassen und der zugehörigen Nebenanlagen. Auch ist der Kanton auf seinen Strassen für den Unterhalt der Fahrbahnen und der Nebenanlagen einschliesslich z. B. der begleitenden Infrastrukturen für die Fussgängerinnen und Fussgänger und die Radfahrenden verantwortlich. Damit trägt der Kanton bereits heute viele Kosten, die in anderen Kantonen

von den Gemeinden ganz oder teilweise getragen werden (z. B. Kantone Bern und Graubünden). Auch die Kosten für Haltestellen (Busbuchten) des öffentlichen Verkehrs trägt der Kanton.

Die Berichterstattung zum Postulat KR-Nr. 161/2016 betreffend Attraktive Ortskerne ist noch hängig. Die Praxis der Kostenteilung zwischen Kanton und Gemeinden wird im Bericht zu diesem Postulat dargelegt werden. Gestützt darauf können allfällige Massnahmen anhand konkreter Beispiele diskutiert werden.

Aufgrund der geplanten zusätzlichen Belastungen des Strassenfonds durch die parlamentarischen Initiativen lehnt der Regierungsrat weitere Belastungen infolge neuer Gesetzesbestimmungen ab. Über mögliche Anpassungen der Praxis wird der Bericht zum Postulat KR-Nr. 161/2016 Auskunft geben.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 208/2019 abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat Die Staatsschreiberin: Kathrin Arioli